

Freitag, 7. Juli 1950.

Schweizerisch-französisches  
Fürsorgeabkommen.  
Erhöhung des Vorschusskredites.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 26. Juni 1950.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 1. Juli 1950.

Das schweizerisch-französische Fürsorgeabkommen vom 9. September 1931 beruht auf dem Prinzip, dass die Fürsorgeleistungen an verarmte Schweizerbürger in Frankreich und für verarmte Franzosen in der Schweiz grundsätzlich vom Heimatstaat getragen werden. Beide Staaten stellen sich gegenseitig die Rechnungen für die Aufwendungen jährlich zu. Nach deren Bereinigung hat derjenige Staat zu bezahlen, der dem andern etwas herausschuldet. Am Ende des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres sollten die Rechnungen durch Bezahlung des Saldos ausgeglichen sein. Regelmässig ist es Frankreich, das der Schweiz Geld schuldet.

Die im Abkommen vorgesehenen Abrechnungs- und Zahlungsfristen sind von Anfang an nie eingehalten worden. Statt der zweijährigen Frist muss jetzt regelmässig mit einer Zeit von 4 - 5 Jahren gerechnet werden, bis Frankreich seine Schuld bezahlt. Das hat namentlich für einige west- und nordwestschweizerische Kantone, wo sich am meisten unterstützungsbedürftige Franzosen aufhalten, den grossen Nachteil, dass sie während Jahren Vorschüsse leisten müssen. Um die weitere Handhabung des Abkommens durch die Kantone und Gemeinden zu sichern, hat der Bundesrat der Polizeiabteilung seit 1936 einen ständigen Vorschuss bewilligt, um die dringendsten Ausstände der Kantone zu decken. Zur Zeit beträgt dieser Vorschuss laut Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1948 Fr. 2'300'000.-. Der Beschluss bestimmt, dass aus dem Vorschuss die Guthaben der Kantone und Gemeinden für ihre mehr als 2 Jahre zurückliegenden Aufwendungen beglichen werden können.

Die letzte bereinigte und von Frankreich anerkannte Abrechnung des Jahres 1945 schliesst mit einem Saldo von Fr. 564'183.- zu Gunsten der Schweiz ab. Der Betrag ist trotz mehrmaliger Mahnung durch unsere Gesandtschaft in Paris, bis heute noch nicht beglichen worden.

In besonders heikler Lage befinden sich die Fürsorgebehörden des Kantons Genf, die gegen 900 französische Arme betreuen und dauernd ein grosses Guthaben gestützt auf das Abkommen zu fordern haben. In den Jahren 1946-1949 haben sie Fr. 2'759'798.- ausgegeben. Daran hat der Bund für 1946-1947, in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 7. Mai 1948 Fr. 1'193'120.- Vorschüsse geleistet, so dass Genf, ohne Berücksichtigung der Ausgaben von 1950, zur Zeit ein Guthaben von Fr. 1'566'678.- besitzt.

Das Fürsorgedepartement des Kantons Genf ersuchte anfangs dieses Jahres im Hinblick auf seine grossen und stets wachsenden Aufwendungen, ihm eine weitere Vorschusszahlung zu gewähren bis

zur Deckung seiner Guthaben des Jahres 1948. Abgesehen davon, dass die Mittel dazu fehlten, musste den Genfer Behörden der Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1948 in Erinnerung gebracht werden, demzufolge der Bund nur für die mehr als 2 Jahre zurückliegenden Aufwendungen aufkommen kann.

In einer ausführlichen Eingabe vom 5. Mai 1950 kommt der Regierungsrat des Kantons Genf auf das Ansuchen seiner Fürsorgedirektion zurück. Der Kanton Genf will für sich keine Sonderbehandlung fordern, er möchte aber nicht stärker belastet werden, als dies nach den Bestimmungen des Fürsorgeabkommens der Fall sein sollte. Er ersucht daher dem Bundesrat vorzuschlagen, seinen Beschluss in der Weise abzuändern, dass den Kantonen, wie dies im Art. 6 des Abkommens vorgesehen ist, keine grösseren Lasten erwachsen als die eines abgeschlossenen Rechnungsjahres und des laufenden Jahres.

Verglichen mit den andern Kantonen befindet sich der Kanton Genf tatsächlich in einer Ausnahmestellung. Bei einer Gesamtausgabe von Fr. 856'554.- im Jahr 1945 für die Unterstützung von Franzosen in der Schweiz entfallen allein auf den Kanton Genf Fr. 473'022.-. Da nur sehr wenig Genfer in Frankreich unterstützt werden müssen, hatte der Kanton Genf 1945 ein Saldoguthaben von Fr. 461'761.-, gegenüber einem Gesamtguthaben aller Kantone zusammen von Fr. 564'183.-. Obwohl die finanzielle Belastung anderer Kantone durch das Abkommen mit der Beanspruchung der Fürsorgebehörden des Kantons Genf keinen Vergleich aushält, müssten auch ihnen Vorschüsse gewährt werden, weil sie die übermässige Beanspruchung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nicht mehr tragen konnten. Das Begehren des Kantons Genf ist in Ansehung dieser Verhältnisse um so verständlicher.

In seiner Eingabe stellt der Regierungsrat des Kantons Genf fest, dass die heutige Beanspruchung seiner Finanzen durch die Anwendung des Fürsorgeabkommens untragbar geworden sei und dass er sich gezwungen sehen würde, die Unterstützung der notleidenden Franzosen einzustellen für den Fall, dass der Bund nicht gewillt sein sollte, die verlangte Bevorschussung zu übernehmen. Die Gefahr besteht, dass auch andere Kantone die gleiche Massnahme vorsehen werden, wenn ihrem bisher mündlich und zum Teil auch schriftlich geäusserten Wunsche um Vorschussleistung nicht nachgekommen werden sollte. Solange das Abkommen aber rechtswirksam ist, darf es das Justiz- und Polizeidepartement nicht auf sich nehmen, wegen der Säumigkeit der französischen Verwaltung die bedürftigen und kranken Franzosen in der Schweiz ohne Hilfe zu belassen; das widerspräche den Geboten der Menschlichkeit. Die Einstellung der Unterstützungsleistungen hätte zur Folge, dass sowohl Franzosen als auch Schweizer nach ihrer Heimat geschafft werden müssten, die in zahlreichen Fällen ihr ganzes Leben im Gastland zugebracht haben. Es erübrigt sich, auf die Folgen einer derartigen Massnahme hinzuweisen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sollte den berechtigten Begehren stattgegeben werden, ganz besonders darum, weil das Abkommen im Interesse der Schweiz liegt.

Wenn man auch in Zukunft mit einer Frist von 4-5 Jahren rechnen muss, bis Frankreich seine jährlichen Schuldbetreffnisse begleicht, kommt man bei gleicher Behandlung aller jener Kantone, die durch das Abkommen in erheblicher Weise belastet werden, auf

- 3 -

einen ständigen Kreditbedarf von Die Berechnung stellt sich wie folgt:	Fr. 4'000'000.--
Gegenwärtiger Kredit	" 2'300'000.--
Belastung	" <u>1'834'000.--</u>
verfügbarer Betrag	Fr. 466'000.--
Krediterhöhung auf 4 Millionen	" <u>1'700'000.--</u>
verfügbarer Betrag	Fr. 2'166'000.--
1950: Vorschusszahlungen an Kantone	
Genf für 1948	Fr. 760'000.--
übrige Kantone 1946-48	<u>526'000.--</u>
	" <u>1'286'000.--</u>
	Fr. 880'000.--
allfällige Zahlung Frankreichs für das Rechnungsjahr 1945	" <u>564'000.--</u>
	Fr. 1'444'000.--
1951: Vorschusszahlungen an Kantone	
Genf für 1949	Fr. 800'000.--
übrige Kantone	<u>200'000.--</u>
	Fr. 1'000'000.--
	Fr. 444'000.--
Anteil der Kantone mit Schuldbetreffnis aus dem Rechnungsjahr 1946	" <u>50'000.--</u>
	Fr. 494'000.--
allfällige Zahlung Frankreichs für das Rechnungsjahr 1946	" <u>780'000.--</u>
	Fr. 1'274'000.--
1952: Vorschusszahlungen an Kantone für das Rechnungsjahr 1950	" <u>1'000'000.--</u>
	Fr. 274'000.--
Anteil der Kantone mit Schuldbetreffnis aus dem Rechnungsjahr 1947	" <u>50'000.--</u>
	Fr. 324'000.--
allfällige Zahlung Frankreichs für das Rechnungsjahr 1947	" <u>850'000.--</u>
	Fr. 1'174'000.--
1953: Vorschusszahlungen an Kantone für das Rechnungsjahr 1951	" <u>1'000'000.--</u>
	Fr. 174'000.--
Anteil der Kantone mit Schuldbetreffnis aus dem Rechnungsjahr 1948	" <u>50'000.--</u>
	Fr. 224'000.--
allfällige Zahlung Frankreichs für das Rechnungsjahr 1948	" <u>950'000.--</u>
	Fr. 1'174'000.--
1954: Vorschusszahlungen an Kantone für das Rechnungsjahr 1952	" <u>1'000'000.--</u>
	Fr. 174'000.--

Vorausgesetzt, dass die derzeitigen Verhältnisse andauern und die Zahl der Unterstützten nicht in erheblichem Masse zunimmt und Frankreich in der vorgesehenen Weise bezahlt, wird ein ständiger Kredit von 4 Millionen Franken ausreichen, um das Für-

- 4 -

sorgeabkommen sicherzustellen. Der Betrag sollte aber als obere Grenze angesehen werden. Sollte in der Folge auch dieser Vorschuss nicht mehr ausreichen, müssten andere Mittel und Wege gefunden werden, um die Durchführung des Abkommens sicherzustellen.

Die eidg. Finanzverwaltung, der die Polizeiabteilung von der Sachlage bereits Kenntnis gegeben hat, macht darauf aufmerksam, dass sich die Zahlungsbilanz Frankreichs in letzter Zeit ganz wesentlich verbessert hat und dass die Schwierigkeiten der französischen Regierung auf dem Gebiete des Zahlungsverkehrs mit der Schweiz heute als wesentlich geringer bezeichnet werden können als noch vor 1 - 2 Jahren. Aus diesem Grund müsse ein 4 - 5 jähriger Rückstand in der Begleichung des Abrechnungssaldos als untragbar bezeichnet werden. Die Finanzverwaltung schlägt daher vor, das Politische Departement mit der Einreichung einer Demarche bei der französischen Regierung zu beauftragen, damit Frankreich seine Zahlungen in Zukunft rascher leistet. Das Politische Departement wurde schon vor einiger Zeit darum ersucht.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes

b e s c h l o s s e n :

1. Das Vorschusskonto 2.201.403.2 für das Fürsorgeabkommen mit Frankreich wird von 2'300'000.- auf 4'000'000.- Franken erhöht. Dieser Betrag ist als obere Grenze anzusehen. Sollte in der Folge auch dieser Vorschuss nicht ausreichen, müssten andere Mittel und Wege gefunden werden, um die Durchführung des Abkommens sicherzustellen.

2. Das Konto wird mit den von Frankreich auf Grund des genannten Abkommens geleisteten Zahlungen abgetragen.

3. Andererseits werden aus diesem Konto die Saldo-Guthaben der Kantone für ihre mehr als ein ganzes Rechnungsjahr (Januar-Dezember) zurückliegenden Aufwendungen aus der Durchführung des Fürsorgeabkommens beglichen. (Die Kantone haben für die Aufwendungen eines abgeschlossenen Rechnungsjahres und des laufenden Jahres aufzukommen.)

4. Das Politische Departement wird beauftragt, die französische Regierung an die Bestimmungen des Fürsorgeabkommens zu erinnern und um raschere Abrechnungsweise und Begleichung der schweizerischen Guthaben zu ersuchen.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement (Sekretariat 2 Expl., Polizeiabteilung 4 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Leininger*